



TVA-Revision

Position der Kommunalverbände zur geplanten Liberalisierung der Entsorgung von Gewerbekehricht

Ausgangslage

Die überwiesene Motion [06.3085 «Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht»](#) verlangt die Lockerung des Entsorgungsmonopols für brennbaren Gewerbekehricht und sortenrein anfallende Wertstoffe beim Gewerbe. Das BAFU hat die Umsetzung dieser Motion in der laufende Revision der technischen Verordnung über Abfälle integriert.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten des BAFU mit den betroffenen Akteuren hat das BAFU vorgeschlagen, nur Mikrounternehmen gemäss Definition des BfS mit weniger als 10 Vollzeitäquivalenten im Monopolbereich zu belassen.

Die noch nicht behandelte Motion Fluri [11.3137 «Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht»](#) verlangt, dass diese Schwelle für die Befreiung aus dem Monopol bei den grossen Unternehmen (>250 Vollzeitäquivalenten) angesetzt wird. In seiner Antwort vom 18. Mai 2011 beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Beurteilung

In der Beantwortung der Motion 06.3085 hat der Bundesrat die Absicht geäussert, die Kleinbetriebe, (nach BfS mit bis zu 49 Vollzeitäquivalenten) im Monopol zu belassen. Die vom Bundesrat nun skizzierte Liberalisierung für Betriebe mit 10 und mehr Vollzeitäquivalenten geht hinter die frühere Antwort zurück.

Für die Städte und Gemeinden bedeutet die Liberalisierung bei beiden Schwellenwerten einen massiven administrativen Mehraufwand bei gleichzeitig geringeren Erträgen (wegfallende Grundgebühreneinnahmen der vom Monopol befreiten Betriebe). Die statistischen BfS-Daten zur Kontrolle, ob ein Betrieb die Kriterien zur Monopolbefreiung erfüllt, sind nicht jährlich verfügbar und dürfen aus rechtlichen Gründen für Gebühreuzwecke zudem gar nicht angewandt werden.

Die in der Motion Fluri skizzierten operativen Probleme (Mehrverkehr in Städten, Fixkostenumlagerung auf den verbleibenden Gebührenzahlern, verbleibende subsidiäre städtische Verantwortlichkeit zur Entsorgung der Abfälle bei zahlungsunfähigen Betrieben) reduzieren sich nur auf ein akzeptables Mass, wenn die Schwelle bei den grossen Unternehmen angesetzt wird (> 250 Vollzeitäquivalente).

Als Mass für die Abfallmenge die auf den freien Markt gelangt, ist die Anzahl der Beschäftigten in erster Näherung eine geeignetere Grösse als die Anzahl der Betriebe. In den grossen Unternehmen arbeiten 33.4% der Beschäftigten. Somit würde auch bei einer Marktschwelle bei den «grossen Unternehmen» eine beachtliche Abfallmenge zusätzlich auf dem Markt verfügbar.

Folgen für Städte, Gemeinden und Zweckverbände mit einer Liberalisierungsschwelle bei Mikrobetrieben (< 10 Vollzeitstellen)

- Mit der Neudefinition des Begriffs Siedlungsabfall würden den Kantonen, Städten und Gemeinden gleichzeitig die rechtliche Basis für die Erhebung von Abfallgrundgebühren beim Gewerbe > 10 Vollzeitstellen entzogen- mit massiven Folgen: Die Kosten der heute über die Grundgebühren finanzierten und auch vom Gewerbe genutzten Leistungen wie Wertstoffsammlungen, kundenfreundliche Entsorgungshöfe, Beratung und Information, bleiben ähnlich hoch, ohne das Gewerbebetriebe über Gebühren zur Kostendeckung beitragen müssten. Typischerweise stammen heute bis 40% der Einnahmen aus kommunalen Abfallgrundgebühren vom Gewerbe. Mir der vom BAFU skizzierten Lösung würden den Gemeinden jährlich gegen 150 Millionen Franken fehlen. Die Fixkosten der abfallwirtschaftlichen Basisinfrastruktur müssten also auf weniger Gebührenzahler verteilt werden, was für den einzelnen Einwohner und Mikrobetriebe zu höheren Gebühren führt.
- Grosse Gefahr von „Trittbrettfahrern“: In der Praxis werden speziell Klein- und Mittelbetriebe das Entsorgungsangebot der Gemeinde weiter benutzen, ohne dafür zu zahlen: Bei der Separatsammlung von Papier, Karton und an Wertstoffsammelstellen wäre der Kontrollaufwand viel zu gross, um zwischen Kunden aus Haushaltungen und Gewerbe zu unterscheiden. Ebenso wäre es unverhältnismässig, wenn die Gemeinde mit jedem einzelnen Betrieb einen Vertrag zur Mitbenützung der Separatsammlungen abschliessen müsste.
- Für die Haushalte wird die Abfallentsorgung teurer: Die wegbrechenden Grundgebührenerträge vom Gewerbe müssen mit höheren Grundgebühren bei den Haushalten und bei den Mikrobetrieben kompensiert werden.
- Keine Rechtsgrundlage mehr für Bonus/Malus-Lösungen bei Verkaufsstellen von Take-Away Verpflegung: In einigen Kantonen haben die Gemeinden heute schon die rechtliche Möglichkeit, für Take-Away Verkaufsstellen mit einem differenzierten Grundgebührentarif Anreize zu Abfallvermeidung und Reinigungs-Eigenleistungen der Verkaufsstellen zu setzen. Wenn aber die Gemeinden für Grundgebühren beim Gewerbe keine Rechtsgrundlage mehr haben, sind auch diese lokal wirksamen, zielführenden Massnahmen gegen das Littering von Unterwegsverpflegung nicht mehr möglich.

- Die Mengen für kommunalen Sammeldienst werden schlecht kalkulierbar.
Bisher war die Menge des Kehrichts eine bekannte Menge. Mit der Liberalisierung werden die Mengen stärker variieren, je nachdem ob und für wie lange Gewerbebetriebe zu einem privaten Entsorger wechseln.
- Die Effizienz der kommunalen Sammlung nimmt ab
Wenn der kommunale Sammeldienst in Zukunft an Containern vorbeifahren muss, die für einen anderen Entsorger bereitgestellt sind, sinkt die Sammelleistung. Es dauert länger und benötigt mehr Kilometer, bis die gleiche Abfallmenge geladen ist.
- Zusätzliche private Kehrichtfahrzeuge führen zu Mehrverkehr in bereits belasteten Zentren.
- Die Gefahr von zusätzlichen wilden Abfalldeponien und Verslumung steigt. Wenn die Entsorgungszuständigkeit für bereitgestellten Abfall nicht mehr klar ist, bleibt bei unsachgemässer Bereitstellung und der Abfall länger stehen, bis der Entsorgungspflichtige eruiert ist.
- Für Betriebe steigt der administrative Aufwand: Sie müssen sich neu um die Entsorgung der Abfälle kümmern.

Das verlangen die Kommunalverbände vom Bund

Die Kommunalverbände (Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Fachorganisation Kommunale Infrastruktur) erachten folgende Lösung als vollziehbar, ohne dass eine zu einseitige Lastenverschiebung zu den Städten/Gemeinden und den Abfallgebührenzählern erfolgt:

- **Betriebe mit bis 250 Vollzeitäquivalenten verbleiben im Monopol - freier Markt nur für Grossbetriebe**
- **Beibehaltung der Abfallgrundgebühren für alle Betriebe zur Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Basisinfrastruktur**
- **Befreiung aus dem Monopol nur auf Antrag des Betriebs**

AB, 9. Januar 2012